Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-01-(2022-0994)

bearbeitet von:
Dr. Schmid DW 89982 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Arbeit
BMA – II / B (Arbeitsrecht)
Favoritenstraße 7
A-1040 Wien

per E-Mail:
ii9@bma.gv.at

Zustellungsbevollmächtigte der
Parlamentsklubs

per E-Mail:
august.woeginger@parlament.gv.at
pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at
herbert.kickl@parlament.gv.at
sigi.maurer@gruene.at
beate.meinl@neos.eu

Wien, 12. Juli 2022

GZ 2021-0.875.514
Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zum Hinweisgeber-schutzgesetz (HSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum übermittelten Entwurf und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I.) <u>Allgemeines:</u>

Nach § 2 Abs. 1 gilt das Gesetz für Personen, die aufgrund näher definierter beruflicher Verbindung zu einem Rechtsträger des Privatrechts (§ 5 Z 10) oder

des öffentlichen Rechts (§ 5 Z 9) Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben.

§ 5 Z 9 verweist grundsätzlich auf § 5 Z 6, wo in lit a definiert wird, dass *eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine solche ist, deren* Organisation bundesgesetzlich geregelt ist. Da die Gemeinden einfachgesetzlich durch Landesgesetz geregelt sind, ist dieses Bundesgesetz für Gemeinden nicht anwendbar. So wird das Gesetz nach den Erläuterungen (siehe Seite 2) kompetenzrechtlich auch auf Art 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter so wie Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten) gestützt.

Auch im Vorblatt zu den finanziellen Auswirkungen werden die Gemeinden nicht erwähnt (Seiten 1 und 2). Zusätzlich hat auch das Amt der Oö Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst ausgeführt, dass für (allerdings nur bestimmte) Gemeinden nur das Oö HinweisgeberInnenSchutzgesetz anwendbar sei.

Im Sinne der Rechtsklarheit ersucht der Österreichische Städtebund um Klarstellung, dass das HinweisgeberInnenSchutzgesetz für Städte und Gemeinden nicht anwendbar ist.

Sollte diese gesetzliche Grundlage dennoch auf Städte und auf Gemeinden anzuwenden sein, dürfen wir sicherheitshalber noch folgende inhaltliche Anmerkungen anfügen:

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Abs. 2: „sachlicher Geltungsbereich“

Das Gesetz und die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes zum HSchG des Bundes bleiben in der Frage der Auslegung des sachlichen Anwendungsbereiches, also der Reichweite der Geltung des Gesetzes, teilweise unklar.

So wird im allgemeinen Teil auf Seite 1 ausgeführt, dass der Umsetzung der „*EU –Whistleblower-Richtlinie*“ das Konzept zugrunde liegt, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte (definiert nur

durch EU-Richtlinien, bzw. EU-Recht, also ohne die Ausweitung auf innerstaatliche Normen) zu beschränken.

Dementsprechend ist im Gesetzesentwurf die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches enthalten. Über diese Option, später über diese Mindestinhalte der Richtlinie zu entscheiden und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, wäre vom Gesetzgeber, so die Erläuterungen, erst nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem Gesetz zu entscheiden.

Im besonderen Teil der Erläuterungen auf Seite 5 wird zum sachlichen Anwendungsbereich aber ausgeführt, dass der Gesetzesentwurf im § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis Ziffer 10 einen HinweisgeberInnenschutz durch ausdrückliche Benennung für folgende (innerstaatliche) Bereiche vorsieht: öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz, Lebensmittelsicherheit - Tiergesundheit-Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz.

Unklar bleibt nun, ob der Anwendungsbereich dieser Materienbereiche (sog. Querschnittsmaterien) sich nur aus Bundes -, oder auch aus Landes-oder Gemeinderecht ergeben soll, also z.B. ob im Bereich Umweltschutz der HinweisgeberInnenschutz nur alle Umweltgesetze des Bundes, oder auch alle Vorschriften der Länder und/oder Gemeinden zum Umweltschutz umfassen soll.

Hier wäre eine Klarstellung erforderlich. Der Österreichische Städtebund regt daher an, dass der Hinweisgeberschutz in diesen Bereichen sich sowohl auf die jeweiligen Bundes -, als auch auf die jeweiligen Landes- oder Gemeindevorschriften bezieht. Ansonsten könnte möglichen HinweisgeberInnen nicht klar sein, bei der Meldung welcher Informationen sie durch das vorliegende Gesetz geschützt (bzw. nicht geschützt) sind.

Eine Ausweitung auf Gemeindevorschriftsebene erscheint auch gerade im Hinblick auf das kommunale Leistungsspektrum und die Bürgerperspektive erforderlich.

Genau eine solche Konkretisierung hat der Gesetzgeber aber im § 3 Abs. 2 Ziffer 11 leg. cit. interessanterweise durchgeführt, indem er dort unter Hinweis auf das

StGB ausdrücklich ausführt, dass der HinweisgeberInnenschutz für Verletzung von Vorschriften zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten im Sinne des Korruptionsstrafrechts n. § 302 bis § 309 StGB gilt.

Auch hier regt der Österreichische Städtebund aber eine Ausweitung des Hinweisgeberschutzes auf alle Delikte des Strafgesetzbuches (StGB) an.

Eine weitere Klarstellung wäre im Bereich „*Pflichten der Meldestelle*“ zu treffen, für den Fall, dass eine Meldestelle für eine eingelangte Meldung örtlich (oder sachlich) unzuständig wäre.

Abschließend kann festgehalten werden, dass in einigen Städten durch ihre Compliance Teams und im Rahmen ihrer bereits bestehenden Compliance Richtlinien zur Korruptionsprävention (Verhaltenskodex der Stadt Graz etc.) bereits jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter sowie auch allen Bürgerinnen und Bürgern Kontaktpersonen/-stellen zur Meldung von Hinweisen genannt hat. Aktuell können diese Meldungen meistens per Mail, Telefon oder Brief erfolgen.

Darüber hinaus ist in den meisten Städten bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auch eine digitale Whistleblower-Plattform, auch für anonyme Meldungen, als gemeinsames Projekt des Österreichischen Städtebundes zur Verfügung gestellt worden. Dieses System entspricht damit sowohl den Anforderungen der Whistleblower-EU-Richtlinie und dem nunmehr im Entwurf vorliegenden HSchG.

Weitere Punkte

- Zur Speicherdauer von personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 9 HSchG von jedenfalls dreißig Jahren wird angemerkt, dass dies zukünftig auf Grund des über die Laufzeit anwachsenden Datenvolumens zu einem erhöhten Kostenaufwand in der Datensicherung und Datendokumentation führen wird.

Es wäre in Erwägung zu ziehen, gegebenenfalls kürzere Fristen anzudenken, um den daraus zukünftig resultierenden Mehraufwand an Kosten und dem damit

verbundenen erheblichen Datensicherungs- und Dokumentationsaufwand Rechnung zu tragen.

- Des Weiteren wird festgehalten, dass die Strafandrohung und damit die verbundenen Strafgelder für die Verletzung der Vorschriften gem. § 24 Z 1 lit. c HSchG mit bis zu 20.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall mit bis zu 40.000 Euro als sehr hoch definiert worden sind. Diesbezüglich wäre zu prüfen, ob eine gemilderte Form der Festsetzung von Strafgeldern als ausreichend und adäquat erscheinen würde.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär